

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle Gegenstände, die nach der allgemeinen Auffassung als Teile einer Wohnungseinrichtung oder Büroeinrichtung anzusehen sind, gleichviel ob sie neu oder gebraucht sind.

1.2 Kunstgegenstände wie Gemälde, Skulpturen und dgl., echte Teppiche und Pelze, Silbersachen, antikes Porzellan, Sammlungen und sonstige hochwertige Gegenstände sind bis zu 25% der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

1.3 Leicht zerbrechliche Gegenstände wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren sind bis zu 10% der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

1.4 Für die unter 1.2 und 1.3 genannten Gegenstände kann ein höherer Wertanteil vor Risikobeginn gegen Beitragszulage und unter Angabe der Einzelwerte versichert werden, andernfalls besteht Unterversicherung.

1.5 Nicht versichert sind

1.5.1 Tiere, Pflanzen, Schmucksachen und Edelsteine, Perlen, Geld, ungemünzte Edelmetalle, Wertpapiere und Urkunden;

1.5.2 Lebens- und Genußmittel, elektronische Datenverarbeitungsanlagen, wenn nicht besonders vereinbart.

2 Grundlage der Versicherung

2.1 Bei Binnentransporten und Lufttransporten über Land Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungsbedingungen (ADB 1963).

2.2 Bei Seetransporten und Lufttransporten über See einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachreisen

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen ADS Besondere Bestimmungen für die Güterversicherung (ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984).

DTV-Kriegsklauseln

DTV-Streik- und Aufruhrklauseln

DTV-Kernenergieklauseln

DTV-Klassifikations- und Altersklausel

in ihrer jeweils neuesten Fassung.

3 Umfang der Versicherung

Das Umzugsgut kann nach Wahl des Versicherungsnehmers im Rahmen der jeweiligen anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen gem. 2 wie folgt versichert werden:

3.1 Grunddeckung

3.1.1 bei Binnentransporten und Lufttransporten über Land gegen Verlust und Beschädigung verursacht durch Transportmittelunfall, Einsturz von Lagergebäuden, Brand, Blitzschlag, Explosion, Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie Einbruchdiebstahl (schwerer Diebstahl im Sinne von § 243, Ziff. 1 und 2 StGB);

3.1.2 bei Seetransporten und Lufttransporten über See gegen Verlust und Beschädigung verursacht durch ein Ereignis gem. Ziff. 1.2 ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 - Strandungsfalldeckung.

3.2 Erweiterte Deckung

3.2.1 bei Binnentransporten und Lufttransporten über Land gegen die Gefahren gem. § 1 ADB 1963 unter Einschluß der in § 2 ADB 1963 ausgeschlossenen Schäden durch Bruch;

3.2.2 bei Seetransporten und Lufttransporten über See gegen alle Gefahren gem. Ziff. 1.2 - volle Deckung - ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984.

3.3 Objektive Risikobeschränkungen

Versicherungsschutz gem. 3.2 besteht nur, wenn der Umzug von einem Möbelspediteur durchgeführt wird, die Verpackung durch erfahrene Packer des Möbelspediteurs erfolgt und

3.3.1 bei Landtransporten:

Spezialmöbelwagen benutzt werden. Beförderungen mit anderen Transportmitteln können durch besondere Vereinbarung eingeschlossen werden.

3.3.2 bei Seetransporten:

die Verpackung in seemäßigen Kisten, Liftvans oder Containern erfolgt und Raumverladung vorgeschrieben worden ist.

4 Nicht ersatzpflichtige Schäden

4.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch

Leimlösungen, Verkratzen, Verschrämmen, Druckstellen, Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emaille-Absplitterungen, Rost, Oxydation, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren, Radio-, Fernseh- und sonstigen Apparaten, Geräten, Instrumenten und dgl.,

es sei denn, daß diese Schäden als unmittelbare Folge eines Ereignisses gem. 3.1 durch den Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

4.2 Die Bestimmungen über Ausschlüsse und nicht ersatzpflichtige Schäden in den jeweils anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben im übrigen unberührt.

5 Beginn und Ende der Versicherung

5.1 Beginn und Ende der Versicherung richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5.2 Wird der Umzug durch einen Möbelspediteur durchgeführt, so beginnt die Versicherung mit der Übernahme durch den Möbelspediteur und schließt auch das Einpacken, Abmontieren und Auseinandernehmen sowie das Auspacken, Zusammensetzen, Anbringen und Aufstellen des Umzugsgutes durch die Leute des Möbelspediteurs ein.

5.3 Zwischenlagerungen sind ohne besondere Vereinbarung nur bis zur Dauer von 30 Tagen und nur dann mitversichert, wenn sie transportbedingt sind.

6 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Neuwert mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.

7 Ersatzleistung

7.1 Der Versicherer ersetzt

7.1.1 im Fall des Verlusts den Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes;

7.1.2 im Fall der Beschädigung die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert.

7.2 Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet.

7.3 Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.

7.4 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.